



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**Gesundheitsamt**  
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405  
Berliner Str. 60  
Telefon +49 69 8065 2136  
Telefax +49 69 8065 2549  
[gesundheitsamt@offenbach.de](mailto:gesundheitsamt@offenbach.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen  
**29.04.2021**

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November in der Fassung der mit Wirkung vom 23. April 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. d und e der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214) ergeht folgende

## **2. Verlängerung der 3. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main** -medizinische Maske Kindertageseinrichtungen Erwachsene-

- 1. In der am 27. Februar 2021 erstmals amtlich bekannt gemachten 3. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main - medizinische Maske Kindertageseinrichtungen Erwachsene- letztmalig mit amtlicher Bekanntmachung vom 03. April 2021 verlängert, wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:**

**Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 30. Mai 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

- 2. Diese Verlängerung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.**

### I. Begründung

Die aktuelle Entwicklung zeigt insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 aus Großbritannien wie auch der Variante 501 V2 aus Südafrika, wobei B.1.1.7 die dominante Variante darstellt, ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Es befinden sich aktuell 49 Offenbacher Bürgerinnen / Bürger in den Krankenhäusern im Stadtgebiet; 774 aktiv Erkrankte in der Isolierung zu Hause und 1926 Personen in Quarantäne, Stand 28.04.2021. Die aktuelle 7-Tage Inzidenz, Stand: 28. April 2021, liegt bei 258,7 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>) und übersteigt den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen deutlich.

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt insofern noch nicht nachhaltig verbessert. Auch die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten zeigen ein weiterhin hohes Niveau. So beträgt der Belegungsgrad der Intensivbetten im Rhein-Main- Klinikverbund in Prozent 90, Stand 27.04.2021; der Anteil Covid-19 an Belegung der Intensivbetten in Prozent 34,5. Die 7-Tage-Inzidenz in der Altersgruppe 0-6 Jahre beläuft sich Stand 27.04.2021 auf 210,1 (Berechnung Stadt Offenbach am Main).

Es liegt immer noch ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Die Kontaktnachverfolgung erweist sich immer schwieriger, da die Personen mehrheitlich keine Kontaktpersonen angeben können.

Zwar besteht für Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen tätig sind, ein Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus. Die Entwicklungen um die Corona-Impfstoffe der letzten Monate führten jedoch zu einer Verzögerung bei den Impfungen der Erzieherinnen und Erzieher. Auch sind Fälle bekannt, dass Geimpfte dennoch wieder erkranken.

Die Aufrechterhaltung des größtmöglichen Schutzes der besonders vulnerablen Gruppen und die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Stadtgebiet, rechtfertigt eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung. Die Verlängerung der Gültigkeit der 3. Allgemeinverfügung ist daher erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

**Hinweis:** Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF